



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches

Beurteilung und Zeugnis

Informationen für Schul- leitungen und Lehrpersonen



Inhalt

Zu dieser Broschüre	3
Kompetenzorientiert beurteilen im Unterricht	4
Die formative Beurteilung	4
Breites Beurteilungsrepertoire	5
Transparente Beurteilung	7
Beurteilung und Notengebung während des Semesters	8
Selbstbeurteilung	9
Beurteilungsfehler vermeiden	11
Zeugnis allgemein	13
Aussagekraft der Zeugnisnoten	13
Zustandekommen der Zeugnisnoten	14
Funktion von Lernfördersystemen	19
Rechtliches zum Zeugnis	19
Beurteilungsverzicht	19
Beglaubigung	21
Bemerkungen im Zeugnis	22
Absenzen	23
Umgang mit Disziplinar massnahmen	25
Rechte und Pflichten der Eltern	26
Namensänderung	28
Archivierung	28
Anhang	29
Querbezüge in Publikationen des Volksschulamtes im Bereich Beurteilung und Zeugnis	29
Literatur	31

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt

1. Auflage 2023

© Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt

Bezug: www.zh.ch/vs-schulinfo (Unterricht, Beurteilung)

Zu dieser Broschüre

Die vorliegende Broschüre enthält vertiefende und praktische Informationen zur Beurteilung und zum Zeugnis. Sie beantwortet konkrete Fragen und ergänzt oder präzisiert drei bestehende Broschüren:



Die Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide» (2022) enthält die wichtigsten kantonalen Vorgaben und Abläufe für Behörden, Schulleitungen und Lehrpersonen.



Die Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» (2017) zeigt Lehrpersonen und Schulteams auf, was kompetenzorientierte Beurteilung ausmacht und wie sie im Unterrichtsalltag integriert wird.



Wie ein Schulteam eine gemeinsame und chancengerechte Beurteilungspraxis erarbeiten kann, ist in der Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur» (2023) beschrieben.

Diese Informationsbroschüre richtet sich an Schulleitungen und Lehrpersonen. Schulleitungen sind in ihrer Rolle in der pädagogischen Schulführung und bei Schullaufbahnentscheiden angesprochen. Sie verantworten die Wissenssicherung für die Lehrpersonen und den Aufbau einer gemeinsamen Beurteilungspraxis im Schulteam. Vertiefende Hinweise zur Beurteilung im Unterricht und zur Notengebung im Zeugnis sind insbesondere auf Lehrpersonen ausgerichtet.

Die Fussnote bei den einzelnen Fragen 1 bis 18 sowie beim Kapitel «Rechtliches zum Zeugnis» als ganzem weist auf weitere, meist übergeordnete Aussagen und Informationen hin. Im Anhang befindet sich eine Übersicht dieser Bezüge.



Kompetenzorientiert beurteilen im Unterricht

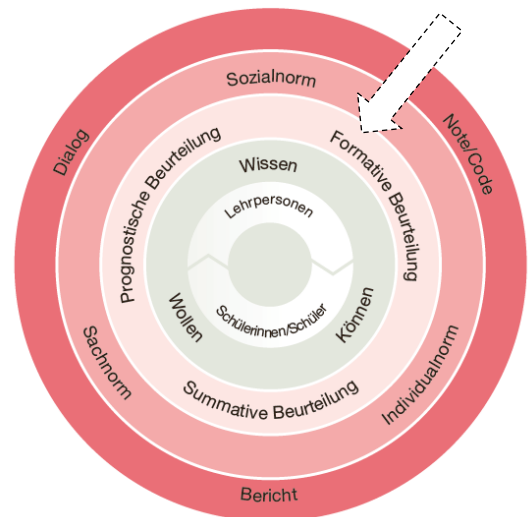
Die formative Beurteilung

1. Wie können die Schülerinnen und Schüler durch formative Beurteilung in ihrem Lernen unterstützt werden?¹

Bei der Förderung und Beurteilung von Kompetenzen ist die formative Beurteilung – neben der summativen und prognostischen Beurteilung – besonders wichtig.

Mithilfe der formativen Beurteilung erhalten Lehrpersonen Einblick in das Lernen und Können der Schülerinnen und Schüler. Dieser Einblick hilft, den Unterricht im Rahmen der Binnendifferenzierung passend zu gestalten, damit Schülerinnen und Schüler besser lernen.

Formative Beurteilungsmassnahmen sind dann wirksam, wenn die Lernenden folgende Fragen zuerst mit Unterstützung der Lehrperson / der Peers und später selbständiger beantworten lernen:²



a) Wo geht es hin? Was genau sollte ich können? Wie sieht es aus, wenn ich das Ziel erreicht habe?

Klare Zielvorstellungen aufbauen:

- konkrete «Zielbilder» anhand von Musterbeispielen schaffen
- Musterbeispiele mit Hilfe von Beurteilungsrastern analysieren
- Zielerwartungen fortlaufend, an anfallenden Zwischenergebnissen, dialogisch im Klassenverband / in Gruppen / mit einzelnen Lernenden konkretisieren

b) Wo stehe ich? Was beherrsche ich bereits? Was fehlt mir noch?

Gelegenheiten schaffen, damit Lernende ihre Zwischenergebnisse vergleichen, überprüfen und einschätzen lernen:

¹ Siehe «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 6 (Pkt. 1).

² In Anlehnung an das Feedback-Konzept von Hattie in Waak, S. (2013), Lehrerfeedback und Schülerfeedback nach Hattie. visible-learning.org.



- angeleitete Analyse typischer Zwischenergebnisse im Klassenverband / in Gruppen
- formative Lernkontrollen anbieten und (gemeinsam) auswerten
- zur Selbst- und Peerbeurteilung mithilfe von Beurteilungsrastern befähigen
- individuelle Unterstützung durch die Lehrperson

c) Wie geht es weiter? Was wären sinnvolle nächste Schritte?

Fehlendes Wissen und Können mit Blick auf konkrete Zielerwartungen überarbeiten:

- nachsteuerndes Erklären durch Lehrperson im Klassenverband / in Gruppen mit ähnlichem Leistungsbild / im Dialog mit Einzelnen
- Vorgehensweisen/Hinweise von kompetenteren Lernenden prüfen und integrieren
- individuelle Unterstützung durch die Lehrperson

Bis zum Ende der Volksschulzeit sollten die Schülerinnen und Schüler fähig sein, ihr Lernen entlang dieser Leitfragen selbstständig zu steuern. Diese Kompetenzen bauen sich schrittweise und langfristig auf. Schülerinnen und Schüler brauchen dazu altersgemässe Anleitung und Unterstützung beim Beschreiben, Analysieren, Beurteilen und Optimieren...

- ... von aufgabenbezogenen Ergebnissen und Produkten.
- ... von gewählten Vorgehens- und Arbeitsweisen bei der Aufgabenbearbeitung.
- ... der genutzten Strategien zur Reflexion und Aufmerksamkeitssteuerung.

Die formative Beurteilung lässt sich mit den Trainings in Mannschaftssportarten vergleichen: «Ein gutes Training findet regelmässig statt, ist systematisch aufgebaut, zielt auf nachhaltige Wirkung ab, fordert heraus, motiviert durch Sinnhaftigkeit und durch das Sichtbarwerden bzw. -machen von Fortschritten, fördert die Lust an der Tätigkeit, am Zusammenspiel, stärkt die Zugehörigkeit, ...»³.

Breites Beurteilungsrepertoire

2. Welche Überprüfungsformen können angewendet werden?⁴

Im kompetenzorientierten Unterricht sind solche Lernziele zentral, die nicht nur überprüfbares Wissen und Können einfordern, sondern auch anspruchsvollere Leistungen berücksichtigen.

³ Nach Hohmann, A., Lames, M., Letzelter (2014). Einführung in die Trainingswissenschaft. Wiebelsheim: Limpert.

⁴ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 6 (Pkt. 1).



In den folgenden, nach Anspruchsgrad aufsteigenden Stufen können Lernziele verortet werden:⁵

- **Erinnern und wiedergeben:** Sachverhalte und Kenntnisse aus einem umgrenzten Wissensgebiet wiedergeben können
- **Verstehen und anwenden:** Gelerntes selbstständig auf vergleichbare Zusammenhänge und Sachverhalte übertragen und anwenden können; Bekanntes in einem durch Übung bekannten Zusammenhang verarbeiten, erklären und darstellen können
- **Bewerten und entwickeln:** Sachverhalte abwägen, reflektieren und kriteriengeleitet bewerten; Gelerntes nutzen können, um in neuartigen Aufgaben/Problemstellungen zu neuen Lösungen, Produkten, Ideen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen

Schriftliche Prüfungen reichen nicht aus, um alle Ziele angemessen zu überprüfen.⁶ Sowohl bei der formativen als auch bei der summativen Beurteilung von kompetenzorientierten Leistungen drängen sich noch andere Überprüfungsformen auf:⁷

- **Schriftlich:** schriftliche Lernkontrolle, Kopfrechentest, Wörkertest⁸
- **Mündlich:** Präsentation, Erklärung, Argumentation, Radiobericht, Fachgespräch, mündliche Prüfung, Vortrag, Hör-CD, Dialog, Disput, Interview, Rollenspiel
- **Praktisch:** Bewegungsfolge, Demonstration, Spiel, Experimentieren, Beobachten, Darstellen, Tanzen, Maschinenbedienung
- **Produkt:** Gegenstand, Objekt, Modell, Sammlung, Anleitung, Gedicht, Brief, Zusammenfassung, Protokoll, Problemlösung, Zeitungsartikel, Geschichte, Aufsatz, Quiz, Informationsplakat, Portfolio, Entwurf, Skizze, Plan, Bild/Diagramm, Comic, Lernbild, Mindmap, Plakat, Werbebroschüre, Powerpoint, Video-Tutorial

Lehrpersonen beobachten mündliche und praktische Leistungen und schätzen Produkte ein. Hier sind Beobachtungsbogen und Beurteilungsraster hilfreich, die wenige, prägnante und inhaltlich bedeutsame Aspekte der Zielerreichung beschreiben. Die Lehrpersonen können damit einfacher auch komplexe Leistungen beurteilen.

⁵ In Anlehnung an Wilson, L. (2016). Anderson and Krathwohl. Bloom's Taxonomy revised. Understanding the New Version of Bloom's Taxonomy. thesecondprinciple.com.

⁶ Die Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» nimmt verschiedene Beurteilungsformen vor allem mit Blick auf die Art und Weise auf, wie die Beurteilung den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt wird (Dialog, Bericht, Note/Code). Hier steht der beurteilte Gegenstand im Fokus.

⁷ Birri, T. (2020b). Anspruchsvolle Leistungen beurteilen. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 63-94). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

⁸ Hinweise zur Gestaltung von guten schriftlichen Lernkontrollen finden sich z.B. in der Unterlage gemäss Fussnote 7, S. 76.

Nutzen Lehrpersonen Beurteilungsraster klassenübergreifend, unterstützt dies das Anliegen, vergleichbare Lernleistungen innerhalb eines Schulteams möglichst gleich zu beurteilen. Dazu verwenden Lehrpersonen vorzugsweise fachlich fundierte Raster aus den Lehrmitteln.

Beurteilungsraster unterstützen aber nicht nur die Lehrpersonen bei der gezielten Förderung und fairen Beurteilung von anspruchsvollen fachlichen und überfachlichen Leistung. Sie können auch die Schülerinnen und Schüler bei der Steuerung ihres Lernprozesses unterstützen. Damit sie ihre und fremde Leistungen mit Hilfe von Beurteilungsrastern einschätzen können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Kriterien und Qualitätsbeschreibungen im Beurteilungsraster sind für die Schülerinnen und Schüler verständlich formuliert.
- Lehrpersonen führen das Beurteilungsraster sorgfältig ein und nutzen es unterrichtsleitend.
- Lehrpersonen klären mit ihren Schülerinnen und Schülern die aufgeführten Qualitätserwartungen regelmässig an anfallenden Lösungsbeispielen oder Musterlösungen.

Vielfältige Beispiele zur kriterienorientierten Beurteilung von alltagsnahen Handlungen und komplexen Anwendungen aus verschiedenen Fachbereichen finden sich z. B. in der Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen», S. 8–37.

Transparente Beurteilung

3. Wie beurteilen Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler transparent?⁹

Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, «woran sie sind», wenn Lehrpersonen sie während des Semesters beurteilen. Das bedeutet, dass sie darüber informiert sind, wenn sie im Rahmen von Prüfungssituationen beurteilt werden. Lehrpersonen beurteilen anhand klarer Kriterien. Leistungsbeurteilungen gestalten sie möglichst vielfältig und decken über längere Zeit sämtliche Kompetenzbereiche eines Fachbereichs ab. Ausschliesslich schriftliche oder computergestützte Tests genügen dieser Anforderung nicht (siehe auch Frage 2).

Wenn die Lehrperson den Lernstand anlässlich von Lerndialogen, Elterngesprächen oder im Zeugnis bilanzierend beurteilt, kann sie zusätzliche Informationen nutzen, die sie ausserhalb von Prüfungssituationen gewonnen hat (siehe auch Frage 11).

⁹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 5).



Gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern kommuniziert die Lehrperson klar, wie sie beurteilt bzw. welche Leistungen sie wann beurteilt. Dabei soll für die Lernenden nicht das Gefühl von «Dauerleistungsstress» entstehen.

Beurteilung und Notengebung während des Semesters

4. Sind Lehrpersonen verpflichtet, während des laufenden Semesters Noten zu erteilen?¹⁰

Nein. Das Setzen von Noten ist nur für das Zeugnis verbindlich geregelt. Die Lehrpersonen sind jedoch verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern während des Semesters regelmässige Rückmeldungen zu ihren Leistungen zu geben und ihren Lernstand zu beurteilen. Die Form der Beurteilung ist nicht vorgeschrieben. Die Lehrpersonen müssen aber gegenüber den Eltern bei Bedarf Auskunft über den Lernstand ihres Kindes geben können.

5. Warum ist es nicht sinnvoll bei Prüfungen, die mit Punkten oder Noten bewertet werden, den Klassendurchschnitt anzugeben?¹⁰

Der Klassendurchschnitt sagt wenig über die Notenverteilung aus. Ein Notendurchschnitt von 4 kann z.B. bedeuten, dass alle Lernenden die Note 4 erreicht haben. Er kann jedoch auch aussagen, dass die Hälfte eine 6 und die andere Hälfte eine 2 erhalten hat.

Die zentrale Bezugsnorm für die Beurteilung ist das Erreichen der Lernziele. Dies geschieht anhand von festgelegten Kriterien. Die Lehrperson sollte soziale Vergleiche (Sozialnorm) – wie die Angabe des Klassendurchschnittes – vermeiden, wenn sie die Leistung von Schülerinnen und Schülern beurteilt. Die Sozialnorm ist vor allem beim Vergleich von grossen Stichproben von Lernenden bedeutend, z.B. beim nationalen Bildungsmonitoring. Die Angabe des Klassendurchschnitts bei Prüfungen ist demnach nicht aussagekräftig.

6. Müssen Eltern summative Beurteilungen von Lernkontrollen oder Produkten sehen und unterschreiben?¹⁰

Das ist kantonal nicht geregelt. Eltern können sich anhand einer Sammlung von unkommentierten Notenwerten nur ein oberflächliches Bild über die Lernleistungen und insbesondere die Lernfortschritte ihres Kindes machen. Neben Elterngesprächen bestehen weitere Möglichkeiten, die Eltern während des Schuljahres über Lernfortschritte zu informieren (z.B. Lernjournale, Kurzkommentare zu Lernkontrollen oder Produkten).

¹⁰ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4, 5, 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 4 und 5).

Unabhängig davon haben die Eltern grundsätzlich das Recht, dass die Lehrperson sie bei Bedarf über das Lernen ihrer Kinder informiert. Sie haben auch das Recht, beurteilte Lernergebnisse einzusehen, insbesondere bei problematischen Entwicklungen. In diesem Fall kontaktiert die Lehrperson die Eltern frühzeitig.

Selbstbeurteilung

7. Warum sollten sich Lernende im kompetenzorientierten Unterricht selber beurteilen können?¹¹

Kompetenzorientierter Unterricht zielt darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und Können in bedeutsamen Situationen möglichst selbstständig anwenden können. Die Fähigkeit, das eigene Lernen angemessen einzuschätzen, ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Schülerinnen und Schüler können Herausforderungen oder Probleme nicht durch vorgegebene und bekannte Denk- und Handlungsweisen bewältigen. Bis Schülerinnen und Schüler mögliche Problemlösungen finden, verändern sie bisher Bekanntes und Vorgegebenes nach dem Prinzip «Versuch und Irrtum» immer wieder, erweitern ihr Wissen und verknüpfen dieses neu. Sie analysieren fortlaufend ihre Vorgehensweise, Versuche und Zwischenlösungen und beurteilen diese lösungsbezogen. Dies gelingt ihnen dann, wenn sie bereits genügend fachliches und überfachliches Wissen haben. Kompetent Handelnde verfügen darum u.a. über folgende überfachliche Kompetenzen.¹² Sie können ...

- ... auf ihre Stärken zurückgreifen und diese gezielt einsetzen.
- ... Fehler analysieren und über alternative Lösungen nachdenken.
- ... auf Lernwege zurückschauen, diese beschreiben und beurteilen.
- ... eigene Einschätzungen und Beurteilungen mit solchen von aussen vergleichen und Schlüsse ziehen (Selbst- und Fremdeinschätzung).

Diese Fähigkeiten können Lehrpersonen im Unterricht aufbauen und festigen, indem sie den Schülerinnen und Schülern Aufträge zur Selbstbeurteilung geben.

Ob ein Kind fähig ist, sich selber zu beurteilen, ist abhängig von seinem kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand. Sich selber zu beurteilen bedingt die Fähigkeit, sich neben sein Verhalten oder sein Ergebnis zu stellen und es von aussen zu betrachten. Kinder im Vorschul- und Einschulungsalter haben oft Mühe, ihr Handeln oder ihr Ergebnis in Bezug zu Kriterien zu setzen. Sie orientieren sich in erster Linie an den Reaktionen der Erwachsenen. Sie messen auch ihren Erfolg an den Reaktionen der Erwachsenen. Wenn Kinder sich selber beurteilen müssen, werden sie versuchen zu erraten, was die Lehrperson von ihrer

¹¹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 3; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 6 (Pkt. 3).

¹² zh.lehrplan.ch > überfachliche Kompetenzen > personale Kompetenzen > Selbstreflexion



Handlung oder ihrem Ergebnis hält. Selbstbeurteilung im engeren Sinn können Lehrpersonen deshalb im Unterricht auf dieser Stufe nur bedingt einsetzen. Hingegen können Lehrpersonen bei Kindern im Vorschul- und Einschulungsalter bereits wichtige Voraussetzungen für die Selbstbeurteilung schaffen. Je älter ein Kind wird, desto eher kann es i.d.R. das eigene Handeln und das Ergebnis seiner Arbeit anhand von Kriterien beurteilen.

Die folgenden Punkte zeigen, wie die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenz zur Selbstbeurteilung aufbauen und ihre Fähigkeiten ausbauen können.¹³ Lehrpersonen können die aufgeführten Fragen den Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtssituationen stellen.

Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Selbstbeurteilung:

a) Bewusstsein für die eigene Befindlichkeit wecken

- Wie geht es mir im Moment?
- Wie ist es mir in einer bestimmten Situation ergangen?
- Was mache ich gern und was nicht?

b) Momentane Befindlichkeit ausdrücken

- Symbole/Bilder
- Pantomime
- Gespräch

c) Sich selber beobachten

- Was habe ich der Reihe nach gemacht?
- Wie lange habe ich wofür gebraucht?
- Wie oft habe ich um Hilfe gebeten?

d) Beobachtungen vergleichen und interpretieren

- Habe ich weniger lange gebraucht als beim letzten Mal? Weshalb?
- Konnte ich an diesem Arbeitsplatz ungestört arbeiten als am Gruppentisch? Weshalb?
- Bin ich mit weniger Hilfe ausgekommen als bei der letzten Aufgabe? Weshalb?

e) Eigenes Produkt anhand von Kriterien beurteilen

- Welche Kriterien sind bei meinem Produkt erfüllt?
- Was hätte ich anders lösen müssen, um die Kriterien besser zu erfüllen?

¹³ In Anlehnung an Nüesch et al. (2008). fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule. Rorschach: Lehrmittelverlag, S. 46.

f) Eigenes Handeln überdenken

- Wie habe ich in welcher Situation gehandelt?
- Welche Faktoren haben mein Handeln beeinflusst?
- Was hat mein Handeln bewirkt?

g) Eigenes Handeln anhand von Normen beurteilen

- War mein Handeln in dieser Situation zielführend?
- Welches Handeln war für unsere Zusammenarbeit förderlich?

h) Eigene Leistung anhand von gesetzten Zielen beurteilen

- In welchen Bereichen habe ich das Ziel erreicht und in welchen nicht?
- Was muss ich tun, um in einem bestimmten Bereich das Ziel zu erreichen?
- Sind die Ziele meiner Leistungsfähigkeit angemessen oder muss ich mir andere (schwierigere oder einfachere) Ziele setzen?

Beurteilungsfehler vermeiden

8. Wie können Lehrpersonen die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst chancengerecht und ohne Verzerrungseffekte beurteilen?¹⁴

Beurteilungsfehler können die Leistungsbeurteilung verfälschen. Studien belegen, dass jene Kinder bei gleichen Leistungen tendenziell bessere Zeugnisnoten erhalten, die aus hohen sozialen Schichten stammen, wenig prüfungängstlich oder in der Klasse beliebt sind (hoher sozialer Status innerhalb der Klasse).

Beurteilungsfehler lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Massstabsfehler und Zusammenhangsfehler¹⁵

Massstabsfehler: Die Lehrperson beurteilt eine Leistung aufgrund eines unangemessenen Massstabs. Beispiele:

- Bezugsgruppenfehler (Klasseneffekte): Die Bewertung wird der Leistungsstärke der Klasse angepasst.
- Milde-/Strenge-Fehler: Lehrperson, die zu streng oder zu mild bewertet.
- Reihungs-/Kontrastfehler: Vorangegangene Urteile beeinflussen das nächste Urteil. Mehrere grossartige Leistungen hintereinander taxieren Lehrpersonen als unwahrscheinlich.

¹⁴ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 6ff; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 4; und insbesondere Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur».

¹⁵ In Anlehnung an Ingenkamp, K.-H., Lissmann, U. (2008). Lehrbuch der Pädagogischen Diagnostik. Weinheim und Basel: Beltz.



Zusammenhangsfehler: Die Lehrperson beurteilt eine Leistung aufgrund von Merkmalen, die nicht direkt mit der Leistung in Zusammenhang stehen. Beispiele:

- sozialer Status der Herkunftsfamilie: bildungsnahes/bildungsfernes Milieu
- Beliebtheit bzw. Unbeliebtheit der Schülerin oder des Schülers bei anderen Kindern/Jugendlichen (sozialer Status innerhalb der Klasse)
- Prüfungsängstlichkeit bzw. -robustheit
- konformes/unkonformes Verhalten
- Attraktivität (äussere Erscheinung) / Gesamteindruck

Auch in Bereichen, die teilweise weniger Spielraum für die Beurteilung von Lösungen/Leistungen lassen (z.B. in der Mathematik), sind solche Verzerrungseffekte feststellbar. Sie verschärfen sich jedoch in Bereichen, die schwerer messbar sind (z.B. musische Fachbereiche, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten).

Lehrpersonen können solche Verzerrungseffekte minimieren. Dazu brauchen sie ein vertieftes Verständnis für diese Effekte. Um eine möglichst verzerrungsfreie und chancengerechte Beurteilung sicherzustellen, können die Lehrpersonen präventiv folgende Massnahmen ergreifen:

- Auf die Lernfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler vertrauen: Alle können sich durch Anstrengung, Lernen und Üben verbessern. Konkret hat die Lehrperson bewusst hohe Leistungserwartungen auch an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, tieferem sozialem Status und an «Aussenseiterinnen und Aussenseiter». Lehrpersonen zeigen ihre Überzeugung, dass diese hohen Erwartungen erfüllbar sind und sichern ihre Unterstützung zu.
- Lehrpersonen beurteilen konsequent nach den festgelegten Beurteilungskriterien.
- Den eigenen Beurteilungsmassstab mit vergleichbaren Resultaten aus anderen Klassen, früheren Jahrgängen oder mit Ergebnissen aus standardisierten Tests überprüfen.
- Durch Zusammenarbeit im Team die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilung erhöhen.
- Vier-Augen-Prinzip zur kritischen Überprüfung von geplanten Beurteilungssettings anwenden
- Gemeinsam Beurteilungssettings entwickeln
- Gelegentlich gemeinsame Korrektur und Diskussion von anspruchsvollen Leistungsbelegen im Team vornehmen

Zeugnis allgemein

Aussagekraft der Zeugnisnoten

9. Entspricht die Note 4 dem Erreichen der Grundansprüche im Lehrplan?¹⁶

Nein. Noten können nicht direkt zu den Grundansprüchen des Lehrplans in Beziehung gesetzt werden. Nur am Ende des 1. und 2. Zyklus mit ihren jeweils definierten Grundansprüchen wäre dies möglich. Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass die von der Lehrperson gesetzten Lernziele des Unterrichts den Massstab für die Zeugnisnoten bilden, ausgehend vom Lehrplan und den Lehrmitteln. Für das Ende des 1. und 2. Zyklus zusätzliche Bedeutungen der Noten mit Bezug zu den Grundansprüchen des Lehrplans zu definieren, ist kommunikativ schwierig und bringt keinen Mehrwert.

Am Ende des 3. Zyklus ist es aufgrund der Modellvielfalt in den Sekundarschulen prinzipiell nicht möglich, die Definition der Noten an die Grundansprüche des Lehrplans zu knüpfen. Die Note 5 in der Sek A zeigt ein anderes Leistungsniveau an als die Note 5 in der Sek C.

10. Gibt die Zeugnisnote den Lernstand am Ende des Semesters wieder oder bezieht sie sich auf die Leistungen während des Semesters?¹⁶

Die Frage kann in dieser Form zu Missverständnissen führen. Es geht weder um eine Lernkontrolle am Ende des Semester mit dem Anspruch, den gesamten Lernstand umfassend prüfen zu können, noch um das mechanische Verrechnen von Einzelnoten, die während des Semesters zustande gekommen sind.

Hauptkriterium für das Setzen von Noten ist das Erreichen der Lernziele des Unterrichts. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt der Lernstand beurteilt wurde. Wichtig ist, dass die Lehrperson für die Zeugnisnote im Sinne der Beurteilung der Gesamtleistung in einem Fachbereich alle relevanten Informationen einbezieht, diese auf Aktualität und Aussagekraft prüft, begutachtet und gewichtet.

¹⁶ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 18 und 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 4 (Pkt. 2) und S. 7 (Pkt. 5).



Zustandekommen der Zeugnisnoten

11. Wie entscheidet die Lehrperson angemessen, welche Note im Zeugnis steht?¹⁶

Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide», S. 19: Eine Note im Zeugnis gibt die Beurteilung der Lehrperson, ihre Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung wieder. Sie ist nicht das Ergebnis einer Durchschnittsrechnung von gesammelten schriftlichen Prüfungen, sondern beruht auf einem professionellen Ermessensentscheid der Lehrperson.

Damit die Lehrperson den professionellen Ermessensentscheid für das Setzen der Zeugnisnoten pflichtgemäss wahrnehmen kann, muss sie Folgendes berücksichtigen:

a) Leistungen ausgewogen begutachten

Die Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung erfolgt auf der Grundlage einer fundierten Begutachtung aller Beurteilungen, die im Rahmen der verschiedenen Beurteilungsformen während der Zeugnisperiode erfolgt sind (Dialog, Bericht, Note/Code). Dabei strebt die Lehrperson pro Fachbereich eine breite Abdeckung der Kompetenzbereiche gemäss Lehrplan an.

Einzelne Beurteilungsanlässe können sich bezüglich des Anspruchsniveaus unterscheiden. Beim Begutachten gewichtet die Lehrperson die in den unterschiedlich anspruchsvollen Beurteilungsanlässen erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Ob und wie sie eine Leistung gewichtet, liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Wenn sie eine Beurteilung höher gewichtet, dann sollte die Gewichtung anhand von Kriterien erfolgen (z.B. Anspruchsniveau und Aktualität).

b) Ermessensfehler vermeiden

Die Lehrperson nutzt den Ermessenspielraum beim Setzen einer Zeugnisnote pflichtgemäss, sofern sie folgende drei Ermessensfehler vermeidet:¹⁷

- **Ermessensmissbrauch:** Die Lehrperson beachtet zwar Voraussetzungen und Schranken des Ermessensrahmens, bezieht jedoch unmassgebliche oder sachfremde Gesichtspunkte bei der Entscheidung mit ein. Ermessensmissbrauch erfolgt auch dann, wenn Grundsätze des Verwaltungsrechts verletzt werden, wie etwa das Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Beispiele:
 - Die Lehrperson nimmt eine schlechtere Beurteilung der Fachleistungen vor, weil eine Schülerin oder ein Schüler oft zu spät zum Unterricht erscheint,

¹⁷ In Anlehnung an Bucher, P. & Widmer-Wolf, P., 2019, o.S., in Birri, T. (2020a). Zeugnisnoten als Gesamtbeurteilung. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 95-110). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

- Hausaufgaben oft vergisst, sich unanständig verhält oder in Mathematikprüfungen Rechtschreibfehler macht.
- Die Lehrperson nutzt ihr professionelles Ermessen, um eine Schülerin oder einen Schüler speziell zu fördern bzw. zu begünstigen.
 - **Ermessensunterschreitung:** Obwohl der rechtliche Rahmen einen Ermessensspielraum bietet, nutzt die Lehrperson diesen von vornherein gar nicht oder nur teilweise. Beispiel:
 - Die Lehrperson beruft sich bei der Notensetzung im Zeugnis ausschliesslich auf einen Notendurchschnitt, bezieht die Kompetenzbereiche im Fach unausgewogen mit ein oder berücksichtigt einseitige Leistungsnachweise (siehe auch Frage 13c).
 - **Ermessensüberschreitung:** Die Lehrperson übt das Ermessen aus, obwohl das rechtlich gar nicht vorgesehen ist. Beispiel:
 - Eine Lehrperson verzichtet bei einer Schülerin im Zeugnis in einem Fachbereich auf eine Note, obwohl kein anerkannter Anlass besteht (siehe auch Frage 25).

Die Beurteilung im Zeugnis muss kurz gesagt objektiv nachvollziehbar sein. Sie darf keine offensichtlichen Mängel aufweisen und es dürfen dabei keine sachfremden Kriterien angewandt werden.

12. Kann die Lehrperson überfachliche Kompetenzen für die Zeugnisnote in einem Fachbereich berücksichtigen?¹⁶

Personale, soziale und methodische Kompetenzen sind mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in allen Fachbereichen und Modulen des Lehrplans enthalten. Sie sind mit dem fachlichen Lernen verknüpft.

a) Beurteilung im Rahmen der Zeugnisnoten in einem Fachbereich

Die Beurteilung von Lernzielen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen kann in die Zeugnisnote in einem Fachbereich einfließen, wenn diese Lernziele im Lehrplan des Fachbereichs verankert sind. Besonders deutliche Bezüge sind insbesondere mit Blick auf die Handlungsaspekte in der Mathematik (z.B. Erforschen und Argumentieren) oder die Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen in Natur, Mensch, Gesellschaft vorhanden (z.B. experimentieren).

Folgendes Beispiel zeigt, wie eine methodische Kompetenz in ausgewählten Fachbereichen integriert ist. Die Kompetenz «Informationen suchen, bewerten, aufbereiten und präsentieren» ist beispielsweise in folgenden Kompetenzstufen verankert: Schülerinnen und Schüler...



- können Bildsprache und Stilmittel in Kunstwerken aus verschiedenen Kulturen und Zeiten sowie in Bildern aus dem Alltag beschreiben und analysieren. (BG.3.A.1.1.c)
- ... können eine Aufgabenstellung erfassen, Ideen und Informationen sammeln und nach eigenen oder vorgegebenen Kriterien ordnen. (TTG.2.4.1.b)
- ... können Daten statistisch erfassen, ordnen, darstellen und interpretieren (z.B. Schulwege: Distanz, Transportmittel, Zeitdauer). (MA.3.C.1.e)
- können an ausgewählten Beispielen das Unterwegs-Sein von Menschen, Gütern und Nachrichten in der Umgebung und über weite Strecken auf der Erde angeleitet recherchieren und Ergebnisse ordnen und darstellen. (NMG.7.3.e)

Anregungen zur Beurteilung überfachlicher Kompetenz in den Fachbereichen sind in den aktuellen Lehrmitteln vorhanden.

b) Beurteilung im Zeugnis im Rahmen des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

Als Teil der überfachlichen Kompetenzen wird das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten im Zeugnis beurteilt, z.B.:

- Beteiligt sich aktiv am Unterricht.
- Begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll.

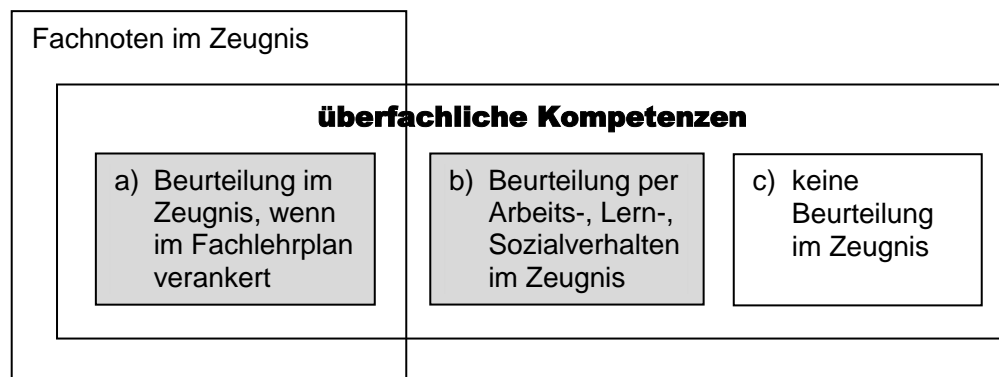
Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide», S. 19: Aspekte wie ausserordentlicher oder mangelnder Fleiss, allgemein aktives Mitarbeiten im Unterricht oder Desinteresse, sorgfältiges oder ungenaues Arbeiten, Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit sind nicht Bestandteil der Note eines Fachbereiches. Diese Leistungen werden in den Rubriken Arbeits- und Lernverhalten sowie Sozialverhalten festgehalten.

c) keine Beurteilung im Zeugnis

Es gibt überfachliche Kompetenzen, die stark die Persönlichkeit betreffen und die schwer zu beurteilen sind. Oder es gibt kaum sinnvolle Kriterien, um diese überfachlichen Kompetenzen beurteilen zu können, z.B.:

- Gefühle wahrnehmen, Kritik annehmen (überfachliche Kompetenzen)
- Freundschaft auch in Konfliktsituationen und bei gegenläufigen Interessen gestalten (NMG 10.2.c)
- Neugier, Staunen, Befremden und Verwunderung ausdrücken in Bezug auf Erlebtes und Erzähltes (NMG 11.2.a)

Die folgende Abbildung zeigt die unter a), b) und c) ausgeführten Punkte schematisch und zusammenfassend auf:



13. Ist das Berechnen von Notendurchschnitten für das Setzen von Zeugnisnoten erlaubt?¹⁶

Notendurchschnitte sind als alleinige Quelle für die Zeugnisnote nicht zulässig. Dies aus folgenden Gründen:

a) Noten sind Codes und keine Werte, mit denen gerechnet werden kann.
Mathematisch gesehen sind Noten keine Zahlen sondern Ziffern und somit Codes/Etiketten für ein bestimmtes Leistungsniveau. Dabei ist der Leistungsunterschied zwischen der Note 3 und 4 nicht gleich gross wie zwischen der Note 4 und 5. Die Note 5 zeigt nur, dass das entsprechende Leistungsbild besser ist als dasjenige, das mit einer 4 oder 3 etikettiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist das Verrechnen von Noten mathematisch unzulässig.

b) Die mit den einzelnen Teilnoten bewerteten Leistungen sind nicht vergleichbar.

Inhaltlich gesehen bedeutet eine Note je nach Beurteilungsanlass Unterschiedliches: Leistungen, die im Verlauf der Zeugnisperiode mit der gleichen Note 4 bewertet wurden, unterscheiden sich bezüglich der überprüften Inhalte und meist auch bezüglich des Anspruchsniveaus. Werden Teilnoten verrechnet, werden also «Äpfel mit Birnen verglichen».

c) Beim alleinigen Berechnen von Durchschnitten wird das Ermessen nicht ausgeübt.

Eine Lehrperson, die sich bei der Notensetzung im Zeugnis nur auf einen Notendurchschnitt beruft, übt das rechtlich geforderte Ermessen nicht pflichtgemäss aus. Sie unterschreitet dieses Ermessen, da sie ausschliesslich Noten verrechnet. Zeugnisnoten stellen eine Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers dar. Lehrpersonen müssen deshalb fachliche Teilleistungen umsichtig begutachten und gewichten (siehe auch Frage 11).



14. Die Leistungen einer Schülerin in einem Fachbereich entsprechen der Note 3.5 (Sachnorm). Die Schülerin hat sich aber in diesem Semester sehr angestrengt und grosse Lernfortschritte gemacht (Individualnorm). Darf die Lehrperson die Note aufgrund des individuellen Lernfortschritts nach oben korrigieren?¹⁶

Die Zeugnisnoten geben wieder, in welchem Mass die Schülerin die Lernziele erreicht hat. Für den Nachweis individueller Lernfortschritte muss die Lehrperson eine andere Form verwenden, z.B. einen Lernbericht als Beilage zum Zeugnis.

15. Darf die Lehrperson eine Zeugnisnote in einem Fachbereich nach oben bzw. nach unten korrigieren, wenn sich die Schülerin oder der Schüler besonders oft mündlich im Unterricht beteiligt und engagiert hat bzw. wenn gar keine mündliche Beteiligung stattfand?¹⁶

Nein. Die rein quantitative Beteiligung wird unter «Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten» berücksichtigt. Qualitative Beteiligung im Unterricht bzw. mündliche Beiträge, die Aufschluss über den Lernstand geben, kann die Lehrperson jedoch sehr wohl für die Beurteilung einbeziehen (siehe auch Fragen 12 und 13).

16. Gibt es eine Mindestanzahl an summativen Bewertungen pro Semester und Fachbereich?¹⁶

Der Kanton definiert keine Mindestanzahl. Die Lehrperson muss die Informationsquellen, die sie für das Setzen der Zeugnisnote beigezogen hat, jedoch ausreichend dokumentieren, um die Einschätzung gegenüber Drittpersonen nachvollziehbar begründen zu können. Dabei muss die Lehrperson eine breite Abdeckung der Kompetenzbereiche des Lehrplans und vielfältige Beurteilungsformen anstreben (siehe auch Frage 11).

Eine Absprache im Schulteam zur summativen Beurteilung mit Blick auf das Zeugnis unterstützt die nachvollziehbare Begründungen gegenüber Drittpersonen, siehe auch Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur».

17. Dürfen für die Beurteilung im Zeugnis die Einschätzungen von Personen einbezogen werden, die in den Tagesstrukturen der Schule tätig sind?¹⁶

Nein. Die Beurteilung im Zeugnis bezieht sich gemäss §1 Abs. 2 Zeugnisreglement ausschliesslich auf den schulischen Bereich (Regelschule und integrierte Sonderschulung). Tagesstrukturen bzw. unterrichtsergänzende Betreuungsangebote sind keine Schulung und gehören nicht zum Unterricht. Es besteht demnach keine gesetzliche Grundlage dafür, dass Mitarbeitende in Tagesstrukturen für die Beurteilung im Zeugnis beigezogen werden. Dies gilt für Fachleistungen und insbesondere auch für das Verhalten während den Betreuungszeiten.

Funktion von Lernfördersystemen

18. Dürfen aus den Ergebnissen der Lernfördersysteme (Lernlupe Lernpass plus) Noten abgeleitet werden?¹⁸

Nein. Die Lernfördersysteme Lernlupe und Lernpass plus haben keine summative Beurteilungsfunktion. Sie sind für die individuelle Förderung gedacht. Deshalb ist es nicht gestattet, Ergebnisse der Lernfördersysteme für die Notengebung im Zeugnis zu berücksichtigen.

Rechtliches zum Zeugnis¹⁹

Beurteilungsverzicht

19. Wann kann die Lehrperson auf eine Beurteilung im Zeugnis verzichten?

Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Leistungen in den Fachbereichen sowie der überfachlichen Kompetenzen. Im Einzelfall kann eine Lehrperson aber entscheiden, vorübergehend – in einzelnen Fachbereichen – auf Notengebung zu verzichten, z. B. bei vielen Absenzen. Der Notenverzicht wird im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen» mit Bezug auf §10 des Zeugnisreglements kurz begründet: «Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements» (siehe auch Frage 25). Sonderpädagogische Massnahmen sind keine Voraussetzung für den Notenverzicht.

Bei angepassten Lernzielen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen bzw. des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens kann die Lehrperson ebenfalls auf eine Beurteilung verzichten. Der Verzicht muss im Zeugnis mit Bezug auf §10 des Zeugnisreglements begründet werden.

20. Wer ist verantwortlich für die Zeugnisausstellung bei Neuzugang aus einer anderen Gemeinde; wann kann auf eine Beurteilung verzichtet werden?

Diejenige Schule, an der die Schülerin oder der Schüler zur Zeit des Zeugnistermins angemeldet ist, ist für die Zeugnisausstellung verantwortlich. Die Klassenlehrperson der vorherigen Gemeinde gibt in der Regel der neuen Klassenlehrperson die Noten bekannt. Die neue Klassenlehrperson stellt das Zeugnis aus, wobei es in ihrer Kompetenz liegt, die Leistungen aus der vorherigen Schule mitzuberechnen. Es empfiehlt sich, im Zeugnis unter

¹⁸ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 5; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 3.

¹⁹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 18–28; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 5).



«Bemerkungen» aufzuführen, dass die Schülerin oder der Schüler erst kürzlich zugezogen ist («Neuzuzug per dd.mm.yyyy.»).

Wenn die neue Lehrperson die Leistungen aus der ehemaligen Schule nicht berücksichtigen kann bzw. nicht berücksichtigen möchte oder die Beurteilungsperiode zu kurz ist, kann sie ausnahmsweise auf eine Beurteilung verzichten.

Die Lehrperson begründet den Verzicht auf Beurteilung im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen»: «Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund verkürzter Beurteilungsperiode: neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy.».

Zudem kann die Lehrperson dem Zeugnisformular einen Lernbericht beilegen, in dem sie allgemeine Bemerkungen zu den Leistungen am neuen Schulort festhält. Die Lehrperson kann Lernberichte auf Formularen, die das VSA zur Verfügung stellt oder auf schulinternen Formularen verfassen. Das Datum des Zuzugs hält sie in jedem Fall in der Zeugnismappe unter «Datum des Eintritts» fest: «Neuzuzug per dd.mm.yyyy.».

Die Lehrperson bespricht das Vorgehen im Voraus mit den Eltern.

21. Wie stellt die Lehrperson das Zeugnis bei einem Neuzuzug aus fremden Schulverhältnissen aus; wann kann sie auf eine Beurteilung verzichten?

Wenn die Lehrperson nicht genug Zeit und Möglichkeiten hatte, einen neuzugezogenen Schüler oder eine neu zugezogene Schülerin zu beurteilen, kann die Lehrperson auf eine Beurteilung verzichten. Den Verzicht im Zeugnis begründet sie in der Rubrik «Bemerkungen»: «Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements wegen Zuzug aus fremden Schulverhältnissen» Das Datum des Zuzugs hält sie in der Zeugnismappe unter «Datum des Eintritts» fest: «Neuzuzug per dd.mm.yyyy.».

Kann die Lehrpersonen eine Beurteilung zu einen Fach- oder Verhaltensbereich trotz Neuzuzug vornehmen, dann trägt sie dies im Zeugnis ein.

Die Lehrperson bespricht das Vorgehen im Voraus mit den Eltern.

Die kantonale Website «Beurteilung und Zeugnis» enthält Informationen zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unter «Zeugnisse bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

22. Wie stellt die Lehrperson das Zeugnis bei einer Rückkehr aus dem Gymnasium vor Ablauf der Probezeit aus; wann kann sie auf eine Beurteilung verzichten?

Manche Schülerinnen und Schüler kehren während ihrer Probezeit am Gymnasium an die Sekundarschule zurück, z.B. nach den Weihnachtsferien. Es ist dann jeweils kaum noch

möglich, bis zum Zeugnistermin Ende Januar ein aussagekräftiges Zeugnis zu erstellen. Gemäss §10 des Zeugnisreglements kann aus besonderen Gründen auf eine Beurteilung verzichtet werden. Den Verzicht begründet die Lehrperson im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen» mit Bezug auf §10 des Zeugnisreglements kurz. In diesem Fall z.B. «Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund verkürzter Beurteilungsperiode: Eintritt in der Klasse am dd.mm.yyyy».

Kann die Lehrpersonen eine Beurteilung zu einen Fach- oder Verhaltensbereich trotz Schulwechsel vornehmen, dann trägt sie dies im Zeugnis ein.

Beendet eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit am Gymnasium regulär, stellt das Gymnasium das 1. Semesterzeugnis aus.

23. Muss die Lehrperson bei einem Schulaustritt vor dem regulären Zeugnistermin ein Zeugnis ausstellen?

Das Zeugnisreglement legt fest, dass alle Schülerinnen und Schüler Ende Januar und am Ende des Schuljahres ein Zeugnis erhalten. Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin die Schule, ist die abgebende Schule nicht verpflichtet, während des Semesters ein Semesterzeugnis auszustellen.

Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz: siehe Frage 20. Bei einem Wegzug ins Ausland sollte die Schule eine Schulbestätigung als Beleg für das Erfüllen der Schulpflicht ausstellen. Es steht der Schule frei, ob sie der Schulbestätigung ausserdem eine Leistungseinschätzung, ein vorgezogenes Zeugnis mit der Bemerkung «Schulaustritt per dd.mm.yyyy» oder einen Lernbericht beilegen möchte.

In jedem Fall hält die Lehrperson im Zeugnis das Datum des Wegzuges unter «Datum des Austritts» fest.

Beglaubigung

24. Wie können Zeugnisse beglaubigt werden?

Alle fürs Ausland bestimmten Dokumente müssen durch die Staatskanzlei des Kantons Zürich beglaubigt werden (Kosten: Fr. 30 pro Zeugnisjahr). Schulzeugnisse zusätzlich durch die Bildungsdirektion. Die Bildungsdirektion stellt die Beglaubigungen kostenfrei im Volksschulamt aus. In jedem Fall sind die Originaldokumente mitzubringen. Übersetzungen von Dokumenten bzw. Zeugnissen, die beglaubigt werden sollen, muss die/der Antragsteller/in selber in Auftrag geben.

Die unterschiedlichen Schulsysteme in den verschiedenen Ländern erschweren eine Vergleichbarkeit von Schulleistungen. Daher stellt die Bildungsdirektion keine Äquivalenzanerkennungen von Zeugnissen aus.



Bemerkungen im Zeugnis

25. Wann kann die Lehrperson «nicht benotet» oder «-» im Zeugnis eintragen?

In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fachbereichen, Frei- und Wahlfächern des Lehrplans (§2 Zeugnisreglement).

In Fachbereichen ohne Notenpflicht (§§5,7 Zeugnisreglement) trägt die Lehrperson im Zeugnis «nicht benotet» ein. Dies betrifft in der 2. und 3. Primarklasse Englisch, Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Natur, Mensch, Gesellschaft sowie Religionen, Kulturen, Ethik. In der 2. Sekundarklasse wird die Berufliche Orientierung nicht benotet.

Bei einem Notenverzicht trägt die Lehrperson statt einer Note einen Bindestrich «-» ein. Zudem trägt sie den Grund für den Notenverzicht unter «Bemerkungen» ein. Bezeichnungen wie «besucht» oder «bes.» sind nicht zulässig.

Bei einem Notenverzicht in den Sprachen entfällt auch die Beurteilung der vier Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und Notenverzicht beurteilt die Lehrperson zwingend mit einem Lernbericht.

26. Welche Bemerkungen sind im Zeugnis zugelassen?

Bemerkungen im Zeugnis dienen dazu, Leistungsbeurteilungen zu begründen. Nicht zulässig in den «Bemerkungen» sind Anmerkungen über Charaktereigenschaften der Schülerin oder des Schülers, Diagnosen, das Aufführen von besuchten Kursen, sonderpädagogische Massnahmen, Nachteilsausgleich oder Beschlüsse der Schulpflege.

Zulässige Bemerkungen, um Leistungen in einzelnen oder mehreren Fachbereichen zu begründen, sind z.B.:

- Erstsprache (z.B. Serbisch, Englisch, Albanisch etc.)
- Krankheitshalber abwesend von dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy
- Verkürzte Beurteilungsperiode: neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy

Verzichtet eine Lehrperson auf eine Beurteilung, soll sie dies immer sachlich und pädagogisch nachvollziehbar begründen, Beispiele:

- Sport: Verletzung
- Mathematik: Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele

- Deutsch: Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements. Lernt Deutsch als Zweitsprache
- Französisch: Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements wegen Zuzug aus fremden Schulverhältnissen
- Sport: Dispensation gemäss §29 a der Volksschulverordnung (aufgrund eines Sporttalents)

Um einen Wechsel der Klasse (Umstufung, Repetition, Umzug) während des laufenden Semesters zu begründen. Beispiele:

- Neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy
- Deutsch: Wechsel der Anforderungsstufe am dd.mm.yyyy
- Notenverzicht infolge Auszeit: Diese Bemerkung ist nur zulässig, wenn wegen fehlender Beurteilungsgrundlagen ein Notenverzicht in einzelnen Fachbereichen erfolgt. Eine Auszeit wird im Zeugnis in der Regel nicht vermerkt (siehe auch Frage 28). Die Lehrperson setzt wenn möglich Noten. Auch während einer Auszeit kann die Lehrperson Lernkontrollen durchführen. Allenfalls kann die Klassenlehrperson das Zeugnis ausstellen, indem sie die Stelle einbezieht, die mit der Auszeit beauftragt ist. Bei einem Notenverzicht erhalten die Eltern ein rechtliches Gehör. Weitere Informationen enthält das Dokument «Auszeit, Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen» auf der [kantonalen Website](#) sowie unter Frage 28b.

Absenzen

27. Welche Absenzen muss die Klassenlehrperson im Zeugnis festhalten?

Absenzenliste: Als Absenz gilt jegliches Fernbleiben vom Schulunterricht. In allen Schuljahren muss die Klassenlehrperson sämtliche Absenzen erfassen. Dafür kann sie schuleigene Formulare oder Formulare des Volksschulamts auf der kantonalen Website verwenden. Absenzenlisten dienen der Erfassung der entschuldigten bzw. der nicht entschuldigten Absenzen und damit der Überwachung der Schulpflicht als Beleg, z. B. für Elterngespräche. Die Schule muss Absenzenlisten – ebenso wie Zeugnisse und allfällige Lernberichte – archivieren, damit die Anwesenheiten der Schülerinnen und Schüler rekonstruiert werden können.

Absenzen in der Primar- und Sekundarschule: Die Klassenlehrperson erfasst Absenzen im Kindergarten und in der Primarschule, trägt sie jedoch nicht ins Zeugnis ein. In der Sekundarschule muss die Klassenlehrperson Absenzen im Zeugnis in Halbtagen ausweisen (§15 Abs. 1–3 Zeugnisreglement). Als Absenz-Halbtage zählt, wenn der Schüler oder die Schülerin die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vormittag bzw. an einem Nachmittag nicht besucht hat.



Nicht als Absenz im Zeugnis eingetragen werden...

- ... das Zuspätkommen zum Unterricht oder das Versäumen einzelner Lektionen. Dies kann z. B. unter dem Verhaltensmerkmal «Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht» im Zeugnis beurteilt werden.
- ... allfällige Schnuppertage und weitere Aktivitäten, die direkt im Zusammenhang mit der Berufswahl stehen wie z. B. Teilnahme am Multicheck, Besuch des Vorstellungstages am Gymnasium, Teilnahme an der Zentralen Aufnahmeprüfung.

Als entschuldigte Absenzen gelten z. B. ...

- ... das Fernbleiben vom Unterricht auf Grund von bewilligten Dispensationsgesuchen gemäss §29 Volksschulverordnung VSV)
- ... Krankheit oder Unfall (von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet)
- ... Quarantäne

Unentschuldigte Absenzen: Wenn Eltern die Absenzen ihres Kindes nicht begründen oder nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrperson bzw. der verantwortlichen Lehrperson bekannt geben, gelten die Absenzen als unentschuldigt. Ordnungsgemäss bedeutet, dass die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen (§28 Abs. 1 VSV).

Jokertage: Die Klassenlehrperson führt in der Absenzenliste die Jokertage auf, erfasst sie jedoch nicht als Absenz im Zeugnis der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler können Jokertage dann beziehen, wenn die Eltern diese vorgängig der Schule mitgeteilt haben (§30 Abs. 3 VSV).

Dispensation:

- Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um eine Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, müssen Eltern ihr Kind von der Schule abmelden (§28 Abs. 2 VSV). Die Kompetenz, um Dispensationen im Einzelfall zu verfügen, liegt bei den Gemeinden. Dabei kommt ihnen Ermessen zu. Wer mit «Gemeinde» gemeint ist, regelt das Organisationsstatut.
- Gemeinden können Schülerinnen oder Schüler vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fachbereichen oder Teilen davon dispensieren (§29 a Abs. 1 VSV). Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fachbereichen oder Lerninhalten (§29 a Abs. 2 VSV). Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung voraus (§33 Abs. 2 und 3 VSV).
- Die Dispensation darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, namentlich, wenn der Weiterbesuch eines Fachbereichs das schulische Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers eindeutig behindern würde. Die Eltern müssen grundsätzlich mit der Dispensation einverstanden sein, weil beim Wegfall eines Fachbereiches der Anspruch

auf einen lehrplangemässen Unterricht tangiert wird. So hat grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, in allen Fachbereichen des Lehrplans unterrichtet zu werden, damit der Wegfall die Berufswahl nicht einschränkt.

Umgang mit Disziplinar massnahmen

28. Wie beurteilt die Lehrperson Schülerinnen und Schüler, für die Disziplinar massnahmen ergriffen wurden?

Das Volksschulgesetz führt unter §52 disziplinarische Massnahmen auf. Weitere Informationen enthält die kantonale Website «Disziplinar massnahmen»

a) Wegweisung vom Unterricht

Falls die Schule eine Schülerin oder einen Schüler für eine bestimmte Zeit von der Schule weg weist, hat das zur Folge, dass die Schülerin oder der Schüler keinen Unterricht erhält. Im Zeugnis trägt die Lehrperson die entsprechenden Absenzen als «entschuldigt» ein. Das disziplinarische Fehlverhalten kann die Lehrperson auf der Rückseite des Zeugnisses und/oder auf einem Beiblatt aufführen.

b) Auszeit

Wenn die Schulpflege für eine Schülerin oder einen Schüler eine disziplinarische Auszeit ausserhalb der Schule anordnet, muss die Lehrperson weder die Abwesenheit noch den Aufenthalt im Zeugnis angeben. Es erfolgt kein Eintrag unter «Absenzen», siehe dazu das Dokument «Auszeit, Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen» auf der kantonale Website «Disziplinar massnahmen».

Falls während der Auszeit die verantwortliche (Lehr-)Personen Leistungsbeurteilungen vornehmen, können diese an die Stammschule weitergegeben werden. Die Klassenlehrperson stellt dann ein Zeugnis mit Noten in allen oder einzelnen Fachbereichen aus. Wenn die Beurteilungsgrundlagen nicht ausreichen, erfolgt ein Notenverzicht infolge Auszeit (siehe Frage 26). Die Stelle, die für die Auszeit zuständig ist, soll eine Gesamtbeurteilung zu den fachlichen und überfachlichen Leistungen vornehmen (ohne Noten) und in einem Lernbericht festhalten. Dieser kann dem Zeugnis beigelegt werden.

c) Disziplinierung durch Noten

Es ist nicht erlaubt, Schülerinnen und Schüler durch Notengebung zu disziplinieren. Sie sollen die Beurteilung als Unterstützung ihres Lernens erfahren. Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern kann jedoch in die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens einfließen (siehe Frage 12). Anmerkungen über Charaktereigenschaften oder ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten darf die Lehrperson nicht im Zeugnisformular darlegen.



d) Mogeln/Betrügen bei Prüfungen und Notenabzug

Ein Notenabzug bei einer Prüfungsleistung, die auf unrechtmässige Weise zustande gekommen ist (mogeln/betrügen), ist nicht gestattet («Spick-Einer»). Die Instrumentarien, um disziplinarische Verfehlungen zu ahnden, finden sich in §52 Volksschulgesetz (VSG) in Verbindung mit §56 Volksschulverordnung (VSV). Hat ein Schüler oder eine Schülerin bei einer Prüfung gemogelt, kann die Lehrperson als Strafe eine sinnvolle Zusatzarbeit anordnen, die möglichst mit dem Versagen zusammenhängt. So wäre es denkbar, dass der Schüler oder die Schülerin die Prüfung in der unterrichtsfreien Zeit wiederholt bzw. neu schreiben muss. Wiederholt die Schülerin oder der Schüler das Fehlverhalten, könnte die Lehrperson dies bei der Beurteilung des Lernziels «Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens» ins Zeugnis einfließen lassen.

e) Verweigerung der Prüfung

Lehrpersonen sind verpflichtet, die Leistung ihrer Schülerinnen und Schüler im Zeugnis mit Noten zu beurteilen. Die Prüfungen während des Semesters können Lehrpersonen benoten, müssen jedoch nicht (siehe Frage 4). Absolviert eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung nicht, kann die Lehrperson keine Aussagen machen über das Erreichen des Lernziels und daher auch nicht benoten. Die Lehrperson darf somit eine nicht absolvierte Prüfung nicht mit einer ungenügenden Note bewerten. Sie kann die Lernziele jedoch statt mit einer Prüfung aufgrund von Beobachtungen, Gesprächen und Arbeiten der Schülerin oder des Schülers im Unterricht beurteilen. Diese Art der Beurteilung sollte die Lehrperson entsprechend vermerken und kommunizieren.

Rechte und Pflichten der Eltern

29. Welche Rechte und Pflichten haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in der Beurteilung und beim Zeugnis?

a) Unterschrift der Eltern im Zeugnis

(§§54, 57 in Verbindung mit §§73, 76 VSG und §14 Zeugnisreglement)

Erziehungsberechtigte sehen das Zeugnis und allfällige Lernberichte ein und geben diese der Klassenlehrperson unterschrieben zurück. Die Unterschrift der Eltern auf dem Zeugnis drückt ihre Kenntnisnahme aus, nicht aber ihr Einverständnis.

b) Mitwirkung bei der Beurteilung

(§62 Abs. 2 VSV, §56 Abs. 1 VSG)

Eltern steht kein individuelles Mitwirkungsrecht bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung zu. Mitwirkungspflichtige Beschlüsse sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von disziplinarischen Massnahmen, die das Gesetz vorsieht.

c) Informationspflicht

(§56 VSG in Verbindung mit §§62 – 64 VSV, §61 VSV, §275 a Zivilgesetzbuch ZGB)

Die Lehrperson muss Eltern frühzeitig über aussergewöhnliche Ereignisse oder die aussergewöhnliche Entwicklung von Leistungen und Verhalten ihres Kindes informieren. Insbesondere, wenn sie eine wesentlich schlechtere Beurteilung des Kindes im Zeugnis zu erwarten haben. Wenn die Promotion des Kindes gefährdet ist, muss die Lehrperson spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres die Eltern informieren.

Eltern ihrerseits müssen bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind betreffen, mitwirken. Weitere Auskünfte zur Informationspflicht sind in den folgenden Dokumenten auf der kantonalen Website zu finden: «Rechte und Pflichten der Eltern», «Die Zusammenarbeit zwischen Schule und nicht zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge», «Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge»

d) Rechtliche Möglichkeiten der Eltern

Ein Schulzeugnis ist keine behördliche Anordnung bzw. keine amtliche Verfügung. Entsprechend ist dagegen kein Rekurs möglich. Eltern können eine Aufsichtsbeschwerde gegen einzelne Einträge bei der Schulpflege einreichen (sogenannte «Zeugnisbeschwerde»). Die Schulpflege als Aufsichtsbehörde beurteilt, ob eine Lehrperson den Zeugniseintrag pflicht- und vorschriftsgemäss vorgenommen hat (siehe Frage 11). Eine Aufsichtsbeschwerde ist an keine Formen oder Fristen gebunden. In der Regel teilt die Aufsichtsbehörde den Entscheid der / dem Beschwerdeführenden (in diesem Fall den Eltern) schriftlich mit. Es bietet sich aber auch die Gesprächsform «Runder Tisch» an, da es sich bei der Aufsichtsbeschwerde lediglich um einen formlosen Rechtsbehelf handelt.

e) Verweigerung der Eltern / Anordnung der Schulpflege

(§§38 Abs. 1, 39 VSG)

Grundsätzlich sind die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Wenn Eltern bei schwachen Leistungen oder Verhaltensschwierigkeiten ihrer Kinder Unterstützungsmaßnahmen verweigern, kann die Schulpflege im Sinne des Kindeswohls gegen den Willen der Eltern entsprechende Massnahmen anordnen:

- Wenn sich Lehrperson, Schulleitung und die Eltern über sonderpädagogische Massnahmen nicht einig sind, oder wenn Unklarheiten bestehen, kann die Schulpflege eine schulpsychologische Abklärung anordnen. Sind sich die Beteiligten nach dieser Abklärung immer noch nicht einig, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.



Namensänderung

30. Wie kann die Schule im Zeugnis aufgrund der Änderung des Geschlechtseintrags den Namen anpassen?

Die Schule stellt die Zeugnisse auf den bei der Gemeinde (Zivilstandsamt) eingetragenen Vornamen aus. Anspruch auf die Verwendung des neuen (andersgeschlechtlichen) Namens im Zeugnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Eltern eine amtliche Namensänderung vollzogen haben. Seit dem 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister rasch und unbürokratisch ändern. Weitere Informationen sind auf der [Webseite des Bundes](#) zu finden.

Die Schule kann Zeugnisse in Form eines Duplikats im Nachhinein auf den neuen Vornamen ausstellen (mit aktuellem Datum, da sich sonst die Frage der Falschbeurkundung stellen würde).

Archivierung

31. Wie muss die Schule Zeugnisse, Lernberichte und Absenzenlisten archivieren?

Die Schulgemeinden haben die Aufgabe, die Absenzenlisten sowie alle Zeugnisse und Lernberichte der Schülerinnen und Schüler zwecks ihrer möglichen Rekonstruktion mindestens 15 Jahre zu archivieren. Die Zeugnisse der 3. Sekundarklasse sogar 20 Jahre. Rechtsgrundlage bildet das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG).





Die Unterschrift der Lehrperson muss auf der archivierten Zeugniskopie sein. Es genügt nicht, wenn die Schule die Daten direkt aus einem Zeugnisprogramm in eine elektronische Datenablage übermittelt. So wäre u.a. die Dokumentenechtheit nicht gewährleistet. Eine korrekte Archivierung beinhaltet eine Kopie vom Original mit Unterschrift in physischer oder elektronischer Form (Scan). Die Aufbewahrung hat den Sicherheitsgrundsätzen des IDG zu entsprechen, insbesondere dem aktuellen Stand der Technik (§7 IDG).

Die Dossiers müssen in einem speziellen Geschäftsverwaltungssystem / Records Management System abgelegt werden. Vorgaben dazu liefert der Standard ISO 15489 Records Management. Für die Aufbewahrung von Zeugnissen bedeutet das, dass sie sinnvollerweise als PDF/A abgespeichert werden (Archivformat von Adobe, unveränderbar). Die Benennung des PDF soll immer einheitlich sein (Beispiel: «Martin_Muster_Sek_2a_2018»). So können für die elektronische Archivierung die PDF jahrgangswise datenschutzkonform gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht werden.

Anhang

Querbezüge in Publikationen des Volksschulamtes im Bereich Beurteilung und Zeugnis

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Themen im Bereich Beurteilung und Zeugnis im Überblick. Zu jedem Thema ist angegeben, wo in den Broschüren die zentralen Aussagen zu finden sind (siehe auch Kapitel «Zu dieser Broschüre»).

Themen	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (2022)	Kompetenzorientiert beurteilen (2017)	Beurteilung und Zeugnis. Informationen für Schulleitungen und Lehrpersonen» (2023)
			
Beurteilungspraxis im Schulteam		Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur (2023)	
Funktionen von Beurteilung (summativ, formativ, prognostisch)	S. 4	S. 6 (Pkt. 1)	Nr. 1
Formative Beurteilung	S. 4 und 5	S. 4 und 6 (Pkt. 1)	Nr. 1
Beurteilungsreper-toire, Überprüfungs-formen		S. 6 (Pkt. 2) und 7 (Pkt. 5)	Nr. 2
Transparenz	S. 19	S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 3
Beurteilung und Noten während des Semesters	S. 4, 5, 19	S. 7 (Pkt. 4 und 5)	Nr. 4, 5, 6



Themen	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (2022)	Kompetenzorientiert beurteilen (2017)	Beurteilung und Zeugnis. Informationen für Schulleitungen und Lehrpersonen» (2023)
Selbstbeurteilung der Lernenden	S. 3	S. 6 (Pkt. 3)	Nr. 7
Chancengerechte Beurteilung und Verzerrungseffekte	S. 6ff	S. 4	Nr. 8, siehe auch «Beurteilungspraxis im Schulteam»
Lernfördersysteme	S. 5	S. 3	Nr. 18
Zeugnisnoten: Aussage und Zustandekommen	S. 18, 19	S. 6 (Pkt. 2), S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Zeugnis: Rechtliches und Administratives	S. 18 bis 28	S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 19 bis 30

Literatur

Birri, T. (2020a). Zeugnisnoten als Gesamtbeurteilung. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 95-110). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

Birri, T. (2020b). Anspruchsvolle Leistungen beurteilen. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 63-94). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

Hohmann, A., Lames, M., Letzelter, M. (2014). Einführung in die Trainingswissenschaft. Wiebelsheim: Limpert.

Ingenkamp, K.-H., Lissmann, U. (2008). Lehrbuch der Pädagogischen Diagnostik. Weinheim und Basel: Beltz.

Neuenschwander, M. P. (2016). Bildungsungleichheit am Beispiel der Leistungsentwicklung in Deutsch und Mathematik beim Übergang in die Sekundarstufe I. In B. Ziegler (Ed.), (Un-) Gleichheiten in der Demokratie (95–118). Zürich: Schulthess.

Nüesch, H., Bodenmann, M. & Birri, T. (2008). fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule. Rorschach: Lehrmittelverlag.

Waak, S. (2013). Lehrerfeedback und Schülerfeedback nach Hattie. visible-learning.org.

Wilson, L. (2016). Anderson and Krathwohl. Bloom's Taxonomy revised. Understanding the New Version of Bloom's Taxonomy. thesecondprinciple.com.